



SACHSEN-ANHALT

Ministerium der Finanzen

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 37 61 • 39012 Magdeburg

An die Koordinatorinnen und Koordinatoren ESF
zur Weiterleitung an die Bewilligungsstellen
und die zuständigen Fachressorts
per E-Mail

EU-Verwaltungsbehörde
für die ESI-Fonds
(EU-VB EFRE/ESF)

Europäische Struktur- und Investitionsfonds (ESIF) 2014–2020

2. Änderung des Erlasses des Ministeriums der Finanzen (EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF) für Verwaltungsprüfungen und Vor-Ort-Überprüfungen gemäß Artikel 125 Absatz 5 VO (EU) Nr. 1303/2013 im Operationellen Programm ESF 2014-2020

Der Erlass des Ministeriums der Finanzen (EU-Verwaltungsbehörde für die ESI-Fonds – EU-VB EFRE/ESF) für Verwaltungsprüfungen und Vor-Ort Überprüfungen gemäß Artikel 125 Absatz 5 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 für das Operationelle Programm ESF 2014-2020 wurde erneut überarbeitet.

1. Rechtsgrundlagen

Die 2. Änderung des Erlasses enthält wesentliche Änderungen, die auf den Hinweisen und Ergebnissen aus Systemkontrollen und Stichprobenprüfungen von Vorhaben durch die EU-Prüfbehörde EFRE/ESF und ihrer EU-Prüfstelle ESF in der Förderperiode 2007-2013, Hinweisen und Ergebnissen aus der Förderperiode 2014-2020 sowie Feststellungen des Early Preventive System Audits 2014 -2020 (EPSA) der Europäischen Kommission im November 2017 und Januar 2018 im Operationellen Programm EFRE (mit Relevanz für das Operationelle Programm ESF) und des EPSA 2014-2020 für das Operationelle Programm ESF im Mai 2018 basieren.

Magdeburg, 29. März 2019
Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: 46806/14-
20_Erlasse_Verwaltungs-
prüfung_VOÜ_1.2
bearbeitet von:
Christina Hummel
Tel.: (0391) 567-1471
Christina.Hummel@sachsen-
anhalt.de

Editharing 40 · 39108 Magdeburg
Tel.: (0391) 567-01
Fax: (0391) 567-1195
E-Mail:
poststelle.mf@sachsen-anhalt.de

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**
#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21810000000081001500

Dabei wurden auch die mit der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 (Omnibus-Verordnung) vorgenommenen Anpassungen der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und 1304/2013 berücksichtigt.

2. Inkraftsetzung

Der Erlass tritt am **01.06.2019** in Kraft. Es gelten folgende Sonderregelungen:

1. Abweichend von der Regelung unter Punkt 5.3.5. der Anlage zum Erlass der jährliche Prüfplan sind für den Prüfzeitraum **2019** und die Risikoanalyse nach Anhang 1 (inklusive der Dokumentation zur Zufallsauswahl) der Anlage zum Erlass der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF durch die Zwischengeschaltete Stelle nach Kenntnisnahme durch das richtlinienverantwortliche Ressort über den fachlich zuständigen Koordinator ESF bis spätestens **31.05.2019** bei der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF vorzulegen.
2. Die Anforderungen an die Prüfung der Output- und Ergebnisindikatoren, einschließlich Teilnehmendenmonitoring, sind ab **15.04.2019** verbindlich umzusetzen.

Ferner gilt, dass der Erlass der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF für die Checkliste zur Überprüfung von Vergaben im Rahmen von Vor-Ort-Überprüfungen in der Fassung der 2. Änderung vom 14.07.2017 (einschließlich der Hinweise zur Checkliste Vergabeprüfungen) in Bezug auf die angestrebte Prüftiefe bei Vor-Ort-Überprüfungen (50 % der vergaberelevanten Ausgaben) **außer Kraft gesetzt** und mit diesem Erlass neu geregelt wird (siehe dazu Punkt 5.4.3. der Anlage zum Erlass). Die übrigen Regelungen des genannten Erlasses bleiben weiterhin wirksam.

3. Erläuternde Hinweise zu den vorgenommenen Änderungen

Die Änderungen im Erlass betreffen insbesondere:

- Aufnahme der Prüfungen zur Vorhabenauswahl gemäß Artikel 125 Absatz 3 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 als eigenständigen Prüfungsschwerpunkt,
- Prüfung der Querschnittsziele der ESF-Förderung.
- Einführung eines einheitlichen Verfahrens zur risikobasierten Stichprobenauswahl für Vor-Ort-Überprüfungen gemäß Artikel 125 Absatz 6 auf Grundlage einer Risikoanalyse auf Ebene des Förderprogrammes/der Richtlinie,

Außerdem werden verschiedene Prüfinhalte und Prüfungsanforderungen präzisiert. Dies betrifft insbesondere:

- Anforderungen an die Transparenz der Prüfungsdokumentation im Rahmen der Vorhabenauswahl, der Verwaltungsprüfungen und Vor-Ort-Überprüfungen,
- Prüfungshandlungen nach Vorhabenabschluss (z. B. Zweckbindungsfristen),
- Neuregelung des Prüfumfanges für die vertieften Vergabeprüfungen,

- Prüfung der Output- und Ergebnisindikatoren (einschließlich Teilnehmendenmonitoring),
- Prüfung von Personalkosten für anteilig im Vorhaben Beschäftigte,
- Präzisierung der Prüfungshandlungen bei der Förderung auf Grundlage vereinfachter Kostenoptionen,
- Präzisierung der Förderfähigkeit von Abschreibungen und von Betriebsmitteln,
- Präzisierung der Anforderungen an Vollständigkeits- und Plausibilitätsprüfungen von Eigenenerklärungen,
- Anerkennung von Prüfbescheinigungen Dritter,
- Anforderungen an die Erfassung der Prüfergebnisse im efREporter3,
- Konkretisierung der Vorgaben für die Hochrechnung systematischer Fehler in einem Vorhaben.

Für Rückfragen zum Erlass stehen Ihnen die Mitarbeiter/innen der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF gern zur Verfügung.



Thorsten Kroll

Anlage:

Anlage zum Erlass der EU-Verwaltungsbehörde für die ESI-Fonds – EU-VB EFRE/ESF für Verwaltungsprüfungen und Vor-Ort-Überprüfungen im Operationellen Programm ESF 2014-2020, 2. Überarbeitung (29.03.2019)